



Merkblatt Tierhalterbeiträge

In der Kantonalen Tierseuchengesetzgebung ist festgelegt, dass für alle registrierungspflichtigen Tierhaltungen jährlich sogenannte Tierhalterbeiträge entrichtet werden müssen, unabhängig davon, wie viele Tiere gehalten werden. Somit müssen auch für Kleinst- oder Hobbytierhaltungen Tierhalterbeiträge geleistet werden. Der Mindestbetrag pro Tierhaltung beläuft sich auf Fr. 30.

Beitragspflichtig sind sämtliche Haltungen von

- Rindern (inklusive Bisons und Wasserbüffel)
- Gehegewild
- Lamaartigen (Lamas und Alpakas)
- Schafen
- Ziegen
- Schweinen (inklusive Minipigs)
- Equiden (Pferde, Esel, Ponys, Maulesel, Maultiere)
- Bienen
- Nutzfischen
- Geflügel (Hühner und anderes Geflügel).

Die Tierhalterbeiträge fliessen in die Tierseuchenbekämpfung und -prävention. Diese umfassen die Information und Aufklärung von Tierhaltenden genauso wie Vorbeuge- und Überwachungsmassnahmen und wenn möglich die Ausrottung von Tierseuchen. Dadurch sollen nicht nur die Tierbestände gesund gehalten und wirtschaftliche Schäden verhindert oder zumindest verringert werden, sondern auch die Menschen sollen geschützt werden. Denn verschiedene Erreger können ebenfalls für Menschen gefährlich sein, beispielsweise Salmonellen, gewisse Stämme der Vogelgrippe, einige infektiöse Hirnhautentzündungen von Pferden oder die Tollwut. Umso wichtiger ist es, diese Krankheiten zu überwachen, zu bekämpfen und wo möglich landesweit auszurotten, wie dies bei der Tollwut gelungen ist. Deshalb sind die Veterinärdienste der Schweiz stets in Alarmbereitschaft, um Infektionen früh zu erkennen und eine Verbreitung möglichst zu verhindern.

Um beim Ausbruch einer Tierseuche schnell reagieren, informieren und einschreiten zu können, ist es unerlässlich, über die Tierbestände Bescheid zu wissen. Entsprechend müssen alle Tierhaltungen beim jeweiligen kantonalen Veterinäramt registriert sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tiere als Nutztiere oder als Heimtiere (beispielsweise Zwergziegen oder Minipigs) gehalten werden. Da sich der Erreger auch in kleinen Tierhaltungen vermehren und von dort aus verbreiten kann, sind auch diese Haltungen zu melden. Wer seine Haltung nicht meldet, macht sich strafbar.

Die Registrierungspflicht gilt für alle Tiere der oben genannten Spezies sowie für Hunde. Bei Hunden sind die Registrierung sowie die Hundeabgabe (sogenannte Hundesteuer) jedoch anders geregelt.

Die Schweiz hat im internationalen Vergleich eine hervorragende Situation, was die Tierseuchen anbelangt. Das bedeutet auch für die Menschen in der Schweiz mehr Sicherheit und eine geringere Gefahr als anderswo auf der Welt, sich mit einer von Tieren stammenden Krankheit anzustecken. Ein solch guter Tiergesundheitsstatus kann nur durch konstant hohe Aktivitäten bei Überwachung und Vorbeugung aufrechterhalten werden. Die Tierhalterbeiträge leisten einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung dieser Aktivitäten.